



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2503 Biel/Bienne

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 17. Juli 2019

Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Stellung.

Gemäss Art. 70 Abs. 2 RTVG sind seit 1. Januar 2019 von der neuen RTVG-Abgabe auch diejenigen Pensionskassen betroffen, welche im MWST-Register eingetragen sind.

Da wir davon ausgehen, dass in den Jahren 2010 bis 2015 höchstwahrscheinlich auch Pensionskassen bereits Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen zu entrichten hatten, ersuchen wir Sie – entgegen dem eine Pauschallösung für Unternehmen ablehnenden Bundesrat (s. Erläuterungsbericht, S. 3) – um eine Ausdehnung des in Art. 1 dieses neuen Bundesgesetzes festgehaltenen Grundsatzes einer pauschalen Vergütung zum Ausgleich der von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhobenen Mehrwertsteuer auf sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere auf registrierte Vorsorgeeinrichtungen und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne reglementarischen Leistungen.

Da es sich bei den Pensionskassen nicht um Unternehmen, insbesondere nicht um Finanzdienstleister, handelt, die definitionsgemäss gewinnorientiert sind, sondern um Einrichtungen der 2. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems mit sozialversicherungsrechtlichem Auftrag, deren Hauptzweck die Garantie der laufenden und zukünftigen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen und die Auszahlung von Austrittsleistungen ist, ersuchen wir Sie um die pauschale Rückvergütung der zu Unrecht bezahlten Mehrwertsteuer auf den von den Pensionskassen in den Jahren 2010 bis 2015 entrichteten Empfangsgebühren, die einzig den Versicherten und Rentnern/innen zugutekommt.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie um die Ergänzungen folgender Artikel des neuen Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen:

Art. 1 Grundsatz

Privathaushalten nach Artikel 69a, Kollektivhaushalten nach Artikel 69c **und Unternehmen nach Artikel 70** des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird zum Ausgleich der Mehrwertsteuer, die von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhoben wurde, eine pauschale Vergütung gewährt.

Art. 2 Höhe, Form und Zeitpunkt der Vergütung

2 Sie wird ausschliesslich in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Rechnung der Erhebungsstelle nach Artikel 69d **und Artikel 70a** RTVG und für die Haushaltabgabe **und Unternehmensabgabe** für Radio und Fernsehen gewährt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position in der bereinigten Version des neuen Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet

Präsident



Hanspeter Konrad

Direktor